

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal zur Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis vom 13.12./16.12.2024<sup>(Fn 1)</sup>

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

– nachfolgend „Kreis“ –

und

der Stadt Nettetal, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Küsters, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal,

– nachfolgend „Stadt“ –

– Kreis und Stadt nachfolgend auch einzeln die „Partei“  
und gemeinschaftlich die „Parteien“ –

über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Vorbemerkungen

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) geändert worden ist (nachfolgend „LKrWG NRW“). Insoweit ist der Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich LKrWG NRW zuständig für die Entsorgung von Abfällen, während es der Stadt gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW obliegt, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig für die Entsorgung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen und die Stadt ist zuständig für die Sammlung und den Transport dieser nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), überlassungspflichtigen Abfälle.

Nach einer erfolgreichen Testphase führt der Kreis auf Grundlage bestehender Übertragungen bereits in acht kreisangehörigen Kommunen die Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien durch. Ziel ist zum einen die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der Abfälle und zum anderen die Vermeidung der durch gewerbliche Sammlungen ausgelösten Beeinträchtigungen des Stadtbildes bzw. Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs. Darüber hinaus sollen auch die durch die Verwertung der Altkleider und -schuhe sowie Heimtextilien erzielbaren Erlöse über eine reduzierte Abfallentsorgungsgebühr den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zugutekommen.

Da sich das Verfahren etabliert hat, soll dies nunmehr auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) (nachfolgend „GkG NRW“), zwischen dem Kreis und der Stadt mit Wirkung ab dem 01.01.2025 institutionalisiert werden. Dabei soll für die Stadt der Anreiz zur Teilnahme an der Kooperation darin bestehen, dass diese für die Stadt mindestens kostenneutral ist; ein etwaiges Defizit soll vom Kreis getragen werden.

Der Kreis hat die für die Sammlung erforderlichen Container erworben. Diese Sammelcontainer sollen in der Stadt nach deren Vorgaben aufgestellt werden.

Die Parteien sind sich einig, dass die Sammelcontainer, die der Kreis auf dem Gelände des Wertstoff- und Logistikzentrums (WLZ) des Kreises in Nettetal aufstellt, nicht unter diese Vereinbarung fallen. Der Kreis trägt die damit verbundenen Kosten; ihm fallen die entsprechenden Erlöse zu.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## § 1

### Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- die Delegation der Aufgaben der Sammlung und der Beförderung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „Alttextilien“) von der Stadt auf den Kreis (§ 23 Absatz 1 Variante 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW), einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3),
- die Mitwirkung der Stadt (§ 4) sowie
- die Kostentragung und Erlösverteilung (§ 5).

## § 2

### Aufgabenübernahme durch den Kreis

1. Der Kreis übernimmt die Aufgaben der Stadt zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf ihn über.
2. Der Kreis ist berechtigt, die mit der Aufgabenübernahme zusammenhängenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder mit der Erledigung ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen.

## § 3

## Leistungen des Kreises

1. Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Kreises übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere folgende Leistungen:
  - die Gestellung von Sammelcontainern für die Einsammlung von Alttextilien in der von der Stadt gewünschten Anzahl;
  - die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Raum der Stadt bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten auf privatem Gelände nach den Vorgaben der Stadt;
  - die Einsammlung der in den Containern gesammelten Alttextilien und deren Transport zu einer Verwertungsanlage;
  - die Behälterbewirtschaftung der in der Stadt aufgestellten Sammelcontainer, insbesondere die Instandhaltung, die Reparatur und die Pflege des Erscheinungsbildes der Container;
  - die Dokumentation der Sammlung und der gesammelten Alttextilien;
2. Die Aufgaben des Kreises nach Absatz 1 lassen seine bereits kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung der gesammelten Alttextilien unberührt.

## § 4

## Mitwirkung der Stadt

1. Die Stadt teilt dem Kreis nach vorheriger Rücksprache die Orte zur Aufstellung von Sammelcontainern in Textform (z. B. per E-Mail) mit. Sie kann die Vorgaben nach Rücksprache mit dem Kreis jederzeit durch einseitige Mitteilung in Textform ändern; den mit der Änderung der Vorgaben beim Kreis anfallenden Aufwand hat die Stadt dem Kreis zu erstatten.
2. Damit der Kreis die in seine Zuständigkeit übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, hat die Stadt die folgenden Mitwirkungshandlungen für den Kreis unentgeltlich vorzunehmen:
  - die Stadt stellt dem Kreis die Flächen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände zur Aufstellung der Sammelcontainer kostenlos zur Verfügung und erhält diese Flächen in einem den Anforderungen entsprechenden Zustand;
  - die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt die Pflege der Containerstandorte und entsorgt dort verbotswidrig weggeworfene Restabfälle;
  - die Stadt stellt eine für den Kreis bzw. den nach § 2 Absatz 2 vom Kreis beauftragten Dritten kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Restabfällen, die bei der Leerung der Container aussortiert werden und die bei der Abholung der Alttextilien am Containerstandort vorgefunden werden und deshalb aufzusammeln sind, am Wertstoff- und Logistikzentrum (WLZ) in Nettetal zur Verfügung;
  - die Stadt gibt Meldungen zu Überfüllungen der Container unverzüglich an den Kreis weiter.

## § 5

## Entschädigung des Kreises und Erlösanteil der Stadt

1. Der Kreis rechnet die Kosten und Erlöse nach Maßgabe der folgenden Absätze am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit der Stadt ab; dabei werden die zu entschädigenden Kosten des Kreises (§ 23 Absatz 4 GkG NRW) mit den aus der Alttextilverwertung erzielten Erlösen, die der Stadt zustehen, saldiert.
2. Die dem Kreis gebührende Entschädigung umfasst
  - a. den Aufwand des Kreises für die Gestellung, Aufstellung und Bewirtschaftung der in der Stadt platzierten Sammelcontainer und
  - b. die auf die Stadt entfallenden anteiligen Kosten des Kreises für die Einsammlung, den Transport, die Sortierung und die Verwertung der gesammelten Alttextilien durch den von ihm beauftragten Dritten.
3. Bei jeder Leerung eines Sammelcontainers ermittelt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte den Grad der Befüllung in Vierteln des Containervolumens. Der beauftragte Dritte übermittelt dem Kreis die Befüllungsgrade aller geleerten Container für jeden Sammeltag in elektronischer Form. Auf dieser Grundlage berechnet der Kreis die auf die Stadt entfallende Sammelmenge in Tonnen pro Kalendermonat und informiert die Stadt über das Ergebnis.
4. Von seinen Verwertungserlösen, die auf die städtische Sammelmenge entfallen, zieht der Kreis am Ende jedes Kalendervierteljahres die ihm nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ab. Soweit danach ein Überschuss verbleibt, zahlt der Kreis diesen an die Stadt aus. Soweit die anteiligen Verwertungserlöse die Entschädigung nach Absatz 2 nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

## § 6

## Haftung

Die Parteien führen sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten eigenverantwortlich, wirtschaftlich und sicher durch. Insoweit haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

## Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1. Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Im Übrigen tritt die Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

2. Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2027 gekündigt werden. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um vier weitere Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor ihrem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei gravierenden und trotz Abmahnung wiederholten Verstößen einer Partei gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Sie ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 GkG NRW anzuzeigen; ihre vereinbarungsbeendende Wirkung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ein, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### § 8

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die einem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

### § 9

#### Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sie werden entsprechend § 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderung oder Ergänzung sowie – wenn gesetzlich erforderlich – der Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Viersen, den 13.12.2024

gez.

Dr. Andreas Coenen  
Kreis Viersen – Der Landrat

gez.

Rainer Röder  
Kreis Viersen  
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –  
Erster Betriebsleiter

Nettetal, den 16.12.2024

gez.

Christian Küsters  
Stadt Nettetal – Der Bürgermeister

Genehmigung

Bezirksregierung Düsseldorf

31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 06. Januar 2025

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und –schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis werden hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag

gez.

Gaby Sablofski

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2025, Nr. 3 vom 16.01.2025, S. 13